

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 276/12 B

L 15 AS 55/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 AS 577/09 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Osnabrück,
Stadthaus 2,
Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2013 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Oktober 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Die Klägerin selbst begründet ihren Antrag auf Prozesskostenhilfe mit einer ausführlichen Auseinandersetzung mit dem Beschluss des LSG, was aber aus den genannten Gründen nicht zu einer Zulassung der Revision führen kann. Soweit die Klägerin Fragen formuliert, kann aus diesen keine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache abgeleitet werden, weil nicht zu erkennen ist, dass eine dieser Fragen im vorliegenden Verfahren klärungsbedürftig, klärungsfähig und entscheidungserheblich ist.
- 4 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70) nicht zu erkennen. Denn der Kern des Rechtsstreits - die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen einer anderen Person als Partner der Hilfebedürftigen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - war Gegenstand des Urteils des BSG vom 23.8.2012 - B 4 AS 34/12 R - und es ist nicht ersichtlich, dass das LSG von dieser oder einer anderen Entscheidung des BSG iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG abgewichen ist. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass zu diesem Fragekreis angesichts des vorliegenden, von vielen Besonderheiten geprägten Rechtsstreits eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die auch die übrigen Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG erfüllt, formuliert werden könnte. Es ist auch kein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht werden könnte. Die Angriffe der Klägerin in ihrem Schreiben vom 21.11.2012 beziehen sich insofern im Wesentlichen auf die im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbaren Beweiswürdigung des LSG.

5



Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch ihr Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

- 6 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe von der Klägerin persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

